

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0418/21	Datum 17.08.2021
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.09.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.10.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg nach Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auszufertigen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 32	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2022	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Schreyer / Harnisch	Unterschrift AL / FBL Ehlenberger
--------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	<input type="text"/>
-----------------------------------	----------------------

Begründung:

Die im Jahr 2012 erlassene Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg hat eine Geltungsdauer von zehn Jahren. Nach § 100 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sollen die Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten, wobei sie spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten.

Die derzeit noch geltende Gefahrenabwehrverordnung wurde am 06.07.2012 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht. Sie trat eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens war der 13.07.2012. Mit Ablauf des 12.07.2022 enden die zehn Jahre Geltungsdauer, sodass mit Wirkung zum 13.07.2022 eine neue Gefahrenabwehrverordnung in Kraft treten muss.

Der Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt hat eine neue Gefahrenabwehrverordnung zur Beschlussfassung im Stadtrat vorbereitet (Anlage 1). Der Stadtrat ist zuständiges Organ, da nach § 94 Absatz 2 SOG LSA in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Gefahrenabwehrverordnung nach den für die Satzung Vorschriften zu erlassen ist.

Vor der Erstellung des Entwurfes erfolgte eine verwaltungsinterne Abstimmung. Die hieraus resultierenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden unter Beachtung folgender Prämissen berücksichtigt:

- § 94 Absatz 1 Nummer 1 SOG LSA ermächtigt die Landeshauptstadt Magdeburg zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren. Eine abstrakte Gefahr liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu einem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz, zu bekämpfen; das hat zur Folge, dass auf den Nachweis der Gefahr eines Schadenseintritts im Einzelfall verzichtet werden kann. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherten Prognose.
Quelle: Thiel, Markus, Polizei- und Ordnungsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, 3. Auflage 2016, § 17 Randnummer 5, mit Verweis auf BVerwG NVwZ 2003, 95, 96.
- Nach § 95 Absatz 1 SOG LSA dürfen Gefahrenabwehrverordnungen nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen.

Hierzu die Ausführungen unter Nummer 95.1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AB SOG LSA):

Die Vorschrift hat deklaratorische Bedeutung, denn es ist selbstverständlich, dass Gefahrenabwehrverordnungen weder gegen höherrangiges Recht verstoßen, noch eine Materie enthalten dürfen, die bereits durch höherrangiges Recht geregelt ist. Sollten Hinweise auf höherrangiges Recht im Einzelfall erforderlich sein, findet § 96 Abs. 2 Anwendung.

Angelegenheiten, deren Regelung einer Satzung vorbehalten ist, dürfen nicht in Gefahrenabwehrverordnungen aufgenommen werden.

- Auf Regelungen außerhalb der Gefahrenabwehrverordnung darf nur verwiesen werden, wenn sie in anderen Gefahrenabwehrverordnungen derselben Behörde, in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden oder in Gesetzen enthalten sind (§ 96 Absatz 2 SOG LSA).

Die neue Gefahrenabwehrverordnung unterscheidet sich nicht wesentlich von der derzeit noch geltenden. Die noch aktuellen Vorschriften haben sich aus Sicht der Verwaltung umfänglich bewährt.

In der dieser Drucksache beigefügten Anlage 2 werden die Gefahrenabwehrverordnung aus dem Jahr 2012 und die neue Gefahrenabwehrverordnung in einer Synopse vergleichend gegenübergestellt. Die Änderungen sind „fett und kursiv“ gekennzeichnet.

In der Anlage 3 zu dieser Drucksache werden die Änderungen einschließlich der zahlreichen redaktionellen Änderungen vorgenommen begründet.

Der Vorbehalt im Beschlusstext bezieht sich auf die Regelung im § 101 Abs. 1 SOG LSA „Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen“:

Die Gefahrenabwehrverordnungen der Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gefahrenabwehrverordnungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge dürfen die Gefahrenabwehrverordnungen abweichend von den Sätzen 1 und 2 unmittelbar durch die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Kraft gesetzt werden; sie sind unverzüglich nach ihrem Erlass den Fachaufsichtsbehörden vorzulegen.

Der für die Behörde sich hier ergebende Spielraum besteht darin, dass mit dem Begriff des Erlasses letztlich auch die Veröffentlichung umfasst ist. Ohne Veröffentlichung des Beschlusses durch den OB ist die GefahrenabwehrVO nicht wirksam erlassen.

Um auch mögliche Änderungen zur GefAVO seitens des Stadtrats aufzunehmen, ist ein Vorbehaltsbeschluss sinnvoll, da somit die Fassung der neuen GefAVO, welche der Fachaufsicht zur Prüfung vorgelegt wird, das abgeschlossene Ergebnis des gesamtstädtischen Entscheidungsprozesses beinhaltet.